

71

Siewohl E. E. Rath der Stadt Görlitz, dem allhie-
sigen Fleischhauer-Mittel zu wiederhohlten mahlen geschärfftest untersa-
get, ihre Hunde weder unter die Läuben noch unter die Bäncke zu bringen, vielmehr
solches bedeutet, selbige zu Hause zu behalten, endlich aber auf ihr eigen Anerbiethen solche
in Maul-Körben oder Kapp-Zäumen bey sich zu führen, auf einen Versuch gestattet; So
muß Derselbe iedennoch mißfällig vernehmen, daß solchen Verordnungen und selbst eigenen Anerbiethen
schlecht nachgelebet werde, indem die Hunde noch wie vor auf denen Gassen ohne Stricke bey sich geführet,
und unter die Läuben und Bäncke ohne Kapp-Zäume mitgenommen werden; Wannenhero denn E. E.
Rath durch die häufige, über das Anfallen solcher Hunde, bey Selbten angebrachte Beschwerden sich ge-
müßiget siehet, sämtlichen Fleischhauern die bey sich Führung ihrer Hunde ohne Stricke oder Maul-
Körbe durch dieses offene Proclama nochmahlen ernstlich zu untersagen, mit angefügten Verwarnen, daß
derjenige so darwieder handeln wird, mit nachdrücklicher Gefängniß- oder Geld-Straffe belegt, die
Hunde selbst auch erschlagen oder auf andere Art aus dem Wege geräumet werden sollen. Görlitz,
den 6. August, 1760.

Rath hieselbst.

71

